Kreisausschuss-Sitzung am 09.12.2013 *-öffentlicher Teil-*		Gesetzliche Mitgliederzahl: **11** davon anwesend: **-**		
		Abstimmungsergebnis		
TOP: 3	**Sache / Beschluss**	Dafür	Dagegen	Enthaltung

Genehmigung zur Annahme einer Zuwendung nach § 58 Abs. 3 LKO

Beschlussvorlage:

Gemäß § 58 Abs. 3 LKO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Sponsoring-leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (wie z.B. Dienstleistungen) einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Über die Annahme oder Vermittlung einer Zuwendung entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung des Landkreises Kusel der Kreisausschuss.

Folgende Zuwendung wurde dem Landkreis Kusel, Kreisjugendamt, angeboten und durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ohne Beanstandungen geprüft:

Zuwendungsgeber	Art der Zuwendung/Verwendungszweck	Höhe der Zuwendung	Zuwendungs-empfänger
Werbeatelier MediMill, Altenglan	Zuwendung in Form einer Dienstleistung für die Arbeit des Lokalen Netzwerkes für Kindeswohl und Kindergesundheit des Kreisjugendamtes Kusel	1.820,00 €	Kreisverwaltung Kusel Kreisjugendamt

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Annahme der oben aufgeführten Zuwendung zu.